

Antrag

der Abgeordneten Dr. Birke Bull-Bischoff, Norbert Müller, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm-Förster, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Caren Lay, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Victor Perli, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau), und der Fraktion DIE LINKE.

Schulische Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher reformieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die Einführung der Rechtsansprüche auf Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten bzw. dritten Lebensjahr in § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII und der damit verbundenen Expansion der Bildungs- und Betreuungsplätze ist es in diesem Bereich zu einem enormen Fachkräftebedarf gekommen. Dieser wird mit der beabsichtigten Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung für Kinder im Grundschulalter, der bis zum Jahr 2025 verwirklicht werden soll, weiter zunehmen.

Die Zahl der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen verzeichnet seit 2006 einen jährlichen Zuwachs von vier bis sechs Prozent. Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sind somit eine anhaltende „Wachstums-Branche“. Da jedoch die Ausbildungssysteme mit diesem Wachstum nicht mithalten, kündigt sich bereits seit Jahren ein eklatanter Fachkräftemangel an. Bis 2025 werden mindestens 600.000 zusätzliche Fachkräfte nur in Kitas benötigt. Die übrige Kinder- und Jugendhilfe, die Eingliederungshilfe und der geplante Ausbau der ganztägigen Bildung und Betreuung der schulpflichtigen Kinder sind in diesen Zahlen noch nicht berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen und zukünftigen Fachkräftebedarfe ist es notwendig, die Auszubildendenzahlen mindestens zu verdoppeln (vgl. z.B. Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019, S. 25).

Das Feld der (berufs-)fachschulischen Ausbildung in den Sozial- und Erziehungsberufen ist sehr dynamisch. Im Fall der Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher lässt sich bspw. feststellen, dass insbesondere private Fachschulen bei gewerblichen Schulträgern nicht die Breite aller Einsatzfelder von Erzieherinnen und Erziehern ausbilden. Das widerspricht zum einen der freien Wahl

der Praxisstellen, um unabhängig und kritisch die pädagogische Anwendung zu reflektieren, was eine Kernkompetenz des Berufs ausmacht. Zum anderen kann es nicht im Interesse der Absolventinnen und Absolventen sein, einseitig etwa kita-zentriert bzw. nur in einzelnen Einsatzfeldern ausgebildet zu sein, statt einen grundständigen generalistischen Berufsabschluss zu erhalten.

Die schulische auf Länderebene organisierte Berufsausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher ist im Vergleich zu dualen Berufsausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HWO) äußerst unattraktiv. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- fehlende einheitliche Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards (derzeit über 60 Wege zum Berufsabschluss durch landesgesetzliche Regelungen)
- eine zunehmende Anzahl profitorientierter Ausbildungsträger, welche auf einem undurchsichtigen Schulmarkt agieren
- universelle Anerkennung der Abschlüsse ist nur eingeschränkt durch die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 25.06.2020) gegeben
- Schulgeldzahlung wird bei Schulen in privater Trägerschaft verlangt
- oftmals keine Ausbildungsvergütung und damit eine fehlende Absicherung des Lebensunterhaltes sowie keine Rentenanwartschaft
- keine einheitlichen Vorgaben zur Ausbildungsqualität und zur Anleitung durch pädagogisch qualifizierte Ausbilderinnen/Ausbilder
- fehlende Schutzrechte bei bisherigem Schülerinnen-/Schüler-Status der Auszubildenden
- keine systematische Aufstiegsqualifizierung und damit fehlende berufliche Karrieremöglichkeiten
- fehlende horizontale und vertikale Durchlässigkeit
- fehlende systematische Berufsbildungsforschung und undifferenzierte Datenerhebung der beruflichen Schulen sowie nur marginale Berufsbildungsbeichterstattung
- keine Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Sozialpartner an curricularer (Weiter-)Entwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung. Eine Verschränkung der Erfordernisse von Berufsbildung und Arbeitsmarkt im Sozial- und Erziehungswesen ist somit nicht vorhanden.

Diese Umstände machen es notwendig, im Bereich der Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher ordnend und gestaltend einzugreifen und die Ausbildung zu reformieren. Dadurch würde ein transparentes, qualitativ hochwertiges und zukunftsfähiges Ausbildungssystem entwickelt, das die angesprochenen Nachteile der aktuellen Ausbildung entscheidend behebt.

Es soll eine bundeseinheitliche Ausbildung entwickelt und realisiert werden. Hier gilt zu beachten, dass die schulische Ausbildung der Erzieherin/des Erziehers auf gleichem Niveau (DQR 6) Bestand halten muss wie die akademische Ausbildung der Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen.

Assistenzberufe haben keinen Fachkräftestatus und können nur in wenigen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit eingesetzt werden. Assistenzkräften soll es daher ermöglicht werden, sich als Fachkräfte weiter zu qualifizieren.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7, 12 GG und die partielle Regelungskompetenz des Bundes auch unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes nach Art. 72 Abs. 2 geben die Möglichkeit, um ein bundeseinheitliches Ausbildungsgesetz für die Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten

Erzieherin/Erzieher zu schaffen. Vergleichbar dem Pflegeberufe-Gesetz (PflBG) 2017 GG und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht im Altenpflegeurteil dargelegt hat (vgl. Urteil vom 24. Oktober 2002 - 2 BvF 1/01), soll daher in einem bundeseinheitlichen Ausbildungsgesetz der Beruf „staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher“ neu geregelt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Einen Gesetzentwurf vorzulegen, um ein bundeseinheitliches Ausbildungsgesetz für den Beruf „staatlich anerkannter Erzieherin/Erzieher“ auf den Weg zu bringen, das folgende Anforderungen erfüllt:

a) Ausbildungsberuf/Anerkennung:

Die Anforderungen an die komplexen Aufgaben im Bereich der Sozialen Arbeit werden mit einem Qualifikationsprofil beantwortet, welches aufgrund der großen Verantwortung für die Begleitung von Menschen, der Komplexität, der sich ständig ändernden Bedingungen der Individuen und der Gesellschaft und mit dem Anspruch auf eine gut entwickelte Reflexivität mit einem Kompetenzprofil auf DQR Level 6 qualitativ eingeordnet ist.

Eine Ausbildungsdauer von 4 bis 4,5 Jahren ist wegen der Anforderungen der sozialpädagogischen Arbeitsfelder festzuschreiben.

Es sind Möglichkeiten zu schaffen, um für weitere/andere Interessentengruppen Zugänge zu eröffnen (z. B. durch assistierte Ausbildung begleiten).

Den Beruf von Erzieherinnen/Erziehern zu einem Mangel- bzw. Engpassberuf zu erklären, um mit gesonderten Maßnahmen den Zugang zu den Fachschulen zu erleichtern, auch durch eine von der Bundesagentur für Arbeit finanzierte Ausbildung.

b) Ausbildungsstruktur und Standards der Ausbildungsqualität:

Die gemeinsame Verantwortung für die Ausbildung liegt bei beiden Lernorten: Fachschulen und Praxiseinrichtungen (Haupt-Träger der ausbildenden Einrichtung). Eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung, wie bei der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) ist zu gewährleisten.

Eine freie Wahl der zusätzlichen praktischen Einsatzfelder durch Kooperationsverträge mit dem Haupt-Träger der ausbildenden Einrichtung ist sicherzustellen. Der volle Umfang der Einsatzbereiche der Erzieherin/des Erziehers ist während der Ausbildung zu gewährleisten, durch in der Regel mehrere Praxisbetriebe in den unterschiedlichen Einsatzfeldern (Kinder, Jugendliche, Erwachsene). Die Bedeutung der Rahmenvereinbarungen der KMK (2002, 2011, 2017) für Inhalt und Gestaltung der Ausbildung bleiben erhalten. Daher ist die Rolle der Fachschule wichtig und gleichberechtigt im Zusammenspiel mit dem Haupt-Träger der ausbildenden Einrichtung. Die Standards der KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen (mindestens 2.400 fachtheoretische Unterrichtsstunden) bleiben auch für eine berufsbegleitende Ausbildung erhalten. Die sogenannten Selbstlernzeiten dürfen nicht zu einer Aushöhlung der Standards der KMK-Rahmenvereinbarung durch Unterschreitung der fachtheoretischen Unterrichtsstunden führen. Einheitliche Qualitätsstandards müssen festgelegt und deren regelmäßiger

Überprüfung an beiden Lernorten, z.B. durch Schulaufsicht und Berufsbildungsausschuss, abgesichert werden.

Nur bei einer ausbildungsvertraglich abgesicherten betrieblichen Anbindung können die gesetzlichen Interessenvertretungen wirksam auf die betriebliche Ausbildung Einfluss nehmen. Daher ist diese Anbindung verpflichtend gesetzlich zu regeln. Die praktische Ausbildung ist durch schriftliche Ausbildungsverträge der Betriebe mit den Auszubildenden ausbildungs- und arbeitsrechtlich zu regeln. Ein verpflichtender Ausbildungsvertrag zwischen Auszubildender/Auszubildendem und dem Haupt-Träger der ausbildenden Einrichtung (Praxis) muss folgende Mitbestimmungs- und Schutzrechte gewährleisten:

Gesetzlich festgeschriebener Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung, gesetzlich verankerte Kostenfreiheit (kostenfreie Lernmittel), Definition ausbildungsfremder Tätigkeiten, Regelung von Urlaubsansprüchen, Dauer der Probezeit, Recht auf Mitbestimmung.

Die Ausbildungsvergütung ist während der gesamten Dauer der Ausbildung vom Ausbildungsträger (Träger der Praxiseinrichtung) zu zahlen. Die Ausbildungskosten der Träger werden über die Refinanzierung abgedeckt.

Die Ausbildung in einem zweiten Arbeitsfeld ist grundlegend für die generalistische Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher. Dies ist gegebenenfalls mit einer Freistellungsregelung zu gewährleisten, sofern der Haupt-Träger der Ausbildung (Praxiseinrichtung) dieses zweite Feld nicht trägerintern bzw. im Ausbildungsverband anbieten kann.

Ermöglichung und Förderung von Ausbildungsverbänden, deren Institutionen z. B. in der übrigen Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe oder dem Strafvollzug tätig sind, um so die Breite der Ausbildung sicherzustellen.

Kompetenz der Praxis-Ausbilder/innen: inhaltliche und pädagogische Qualifizierung zum/zur Ausbilder/in von mindestens 250-300 Stunden Umfang.

Anleitungsstunden sind im Fachkräfteschlüssel zu berücksichtigen. Eine entsprechende Zuweisung von Arbeitszeit (Stundendeputat) für Anleitung (Konzepterstellung, Supervision, Reflexion) ist festzulegen.

Sozialpartnerschaftliche Gestaltung der Prüfung: eine gestreckte Abschlussprüfung ist zu etablieren sowie Prüfungsausschüsse, die paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen sowie die Lehrerinnen und Lehrern der Fachschulen besetzt sind.

c) Fort- und Weiterbildung:

Weiterentwicklung einer strukturierten Fort- und Weiterbildung, die ein Berufslaufbahnkonzept beinhaltet, bundesweit verlässlich ist und Durchlässigkeit in die akademische Bildung gewährleistet.

Ein Konzept zur Umschulung und zur Ermöglichung eines Quereinstiegs soll entwickelt werden, welches durch die Bundesagentur für Arbeit förderfähig sein muss.

Eine Verkürzung der Ausbildung soll bisherigen Assistenzkräften etwa im Bereich Sozialassistenten und Kinderpflege, aber auch denjenigen, die die Branche wechseln oder umschulen möchten, die Absolvierung der vollqualifizierenden Ausbildung ermöglichen, ohne die gesamten 4,5 Jahre Ausbildung zu durchlaufen.

Systematische Aufstiegsfortbildungen nach Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) zur Kita-Leitung und zur Ausbilderin/zum Ausbilder sollen etabliert werden.

Weitere Spezialisierungen für eine Tätigkeit als Führungskraft nach DQR Niveau 7 sind auszubauen.

Die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher soll dem Bachelor-Abschluss gleichgesetzt werden und einen direkten Zugang zum Masterstudium der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik ermöglichen.

2. Der schulische Teil der Ausbildung soll über die Länder finanziert werden. Für die Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung soll das Modell der Ausbildungsumlage eingeführt werden, bei dem alle Träger der Praxis-Einrichtungen einen bestimmten Betragsanteil (z.B. in Prozent der Personalkostensumme) in einen Fonds abführen, aus dem die Kosten der Ausbildung einschließlich des Ausbildungsentgelts refinanziert werden.
3. Sozialpartnerschaftliche Mitbestimmung und Beteiligung muss sichergestellt werden, d.h. sozialpartnerschaftliche Gestaltung und Durchführung der Ausbildung von der Entwicklung, Durchführung bis zur Berufsbildungsforschung und Monitoring. Wichtig ist, dass die Curricula durch Gremien auf Bundesebene unter paritätischer Beteiligung von Sachverständigen der Sozialpartner, die mit der Berufspraxis vertraut sind, entwickelt und regelmäßig evaluiert werden.
4. Eine bundeseinheitliche Berufsbildungsforschung und Berichterstattung sind zu etablieren, d.h. systematische umfängliche Analyse der Entwicklungsprozesse und der sich verändernden Anforderungen in der Praxis, um Erkenntnisse für die Weiterentwicklung dieser Berufsausbildungen zu erhalten. Eine umfassende systematische Dauerbeobachtung und Datenerfassung ist aufzubauen, um Entwicklungstendenzen und Anpassungs- sowie Ausbildungsbedarf der Berufsbildung zu erforschen. Der Beruf ist umfassend in den Berufsbildungsbericht aufzunehmen.

Berlin, den 8. September 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.